



§ 54 SGB XII

Auszug aus den Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für behinderte Menschen im Landkreis Esslingen

Präambel

Die Teilnahme behinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher Bestandteil und Zielsetzung aller Eingliederungsbemühungen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass behinderte Menschen regelmäßig dorthin gelangen können, wo ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist.

Um für den besonders in der Mobilität eingeschränkten Personenkreis diese Teilhabe und damit eine selbstständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern, fördert der Landkreis Esslingen den Fahrdienst für behinderte Menschen. Hierfür werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten bzw. Taxen im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und auf der Grundlage des Behindertenplans 1992 übernommen.

Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme des Fahrdienstes handelt es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. um eine Leistung nach § 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit § 54 Abs.1 SGB XII.

Berechtigter Personenkreis

Fahrdienstberechtigt sind behinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und behinderte Menschen, die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ („aG“ = außergewöhnlich gehbehindert) nachzuweisen.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Landkreis Esslingen, die oben genannte Voraussetzungen erfüllen, sind auch zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt.

Angehörige und andere Begleitpersonen sind berechtigt, im Rahmen des Platzangebotes im Fahrzeug unentgeltlich mitzufahren.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Telefon: (0711) 3902-0

Fax: (0711) 39632-1064

lra@landkreis-esslingen.de

www.landkreis-esslingen.de

Girokonto 900 021

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ 611 500 20

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 102 und 103

Haltestelle Stuttgarter Str. / Uhlandstr.

Zweck der Fahrten

Zweck des Fahrdienstes für behinderte Menschen ist es, deren Mobilitätschancen zu erhöhen. Er dient insbesondere der Ermöglichung von

- Besorgungen des täglichen Lebens,
- Fahrten zur Freizeitgestaltung und zur Teilnahme an Veranstaltungen,
- Besuchsfahrten.

Er kann nicht in Anspruch genommen werden für:

- Fahrten zu Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätten,
- Fahrten, für die andere Kostenträger zuständig sind.
(z.B. Krankenversicherung - z.B. Fahrt zum Arztbesuch, ins Krankenhaus;
Rentenversicherung - z.B. Anreise zur stationären Reha-Maßnahme)

Reichweite

Die Benutzung des Fahrdienstes ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Raum (Stadt-/Landkreis) begrenzt.

Umfang der Inanspruchnahme

Fahrdienstberechtigte erhalten pro Jahr Gutscheine im Wert von bis zu 400,00 €*.

Fahrdienstberechtigte, die selbst oder deren familiäre Lebensgemeinschaft über ein KFZ verfügen, erhalten pro Jahr Fahrgutscheine im Gesamtwert von bis zu 200,00 €*.

(*anteilmäßig entsprechend von Restmonaten im Jahr ab Antragsmonat)

Die Gutscheine sind nicht übertragbar.

Fahrdienstanbieter

Die Gutscheine können wahlweise für Spezialbeförderungsdienste oder für Taxen, die hierzu vom Landratsamt Esslingen zugelassen wurden, verwendet werden.

Nicht in Frage kommen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Einsatz des Einkommens

Der Bezug der Gutscheine ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII. Sie setzt sich zusammen aus dem 1,25-fachen Grundbetrag, den Kosten für die Unterkunft und dem Eineinhalbfachen des Familienzuschlags. Vom Einsatz des Vermögens wird abgesehen.

Verfahren

Die Fahrgutscheine sind beim Amt für besondere Hilfen beim Landratsamt Esslingen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Esslingen